

Geschlossene Wohngruppe der Anstalten Witzwil : eine Spezialität des halboffenen Strafvollzuges der Schweiz

Autor(en): **Brägger, Benjamin F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **23 (1997)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHLOSSENE WOHNGRUPPE DER ANSTALTEN WITZWIL - EINE SPEZIALITÄT DES HALBOFFENEN STRAFVOLLZUGES DER SCHWEIZ

Benjamin F. BRÄGGER

Zusammenfassung

Der Anteil an schwer psychisch oder physisch angeschlagenen Insassen nimmt im halboffenen Strafvollzug stetig zu. Diese Veränderung der Insassenpopulation kann einerseits mit der vermehrten Einweisung von stark Suchtmittelabhängigen, welche längere Zeit ohne geordnete Strukturen auf der Gasse gelebt haben und andererseits mit der Einführung und Ausdehnung der Alternativsanktionen der gemeinnützigen Arbeit und der Halbgefängenschaft begründet werden. Diese neueren Strafformen tragen dazu bei, dass es im halboffenen Strafvollzug zu einer negativen Auslese in bezug auf die Einweisungen kommt. Die Anstalten Witzwil begegnen dieser neuen Herausforderung mit dem Betrieb einer geschlossenen Abteilung innerhalb des halboffenen Vollzugsrahmens, was als eine Novität im halboffenen Strafvollzug der Schweiz angesehen werden kann. Der nachfolgende Beitrag erläutert das Konzept und die Haftbedingungen der Geschlossenen Wohngruppe der Anstalten Witzwil.

Résumé

La part des détenus psychiquement ou physiquement gravement atteints s'accroît constamment dans le cadre de l'exécution des peines en régime semi-ouvert. Cette évolution de la population carcérale peut s'expliquer d'une part par l'incarcération accrue de toxicomanes gravement atteints, ayant vécu durant une longue période dans la rue hors de structures ordonnées, et d'autre part par l'introduction et l'élargissement de sanctions alternatives comme le

travail d'intérêt général ou la semi-détention. Ces nouveaux modes de sanction contribuent à une sélection négative des incarcérés dans le cadre de l'exécution des peines en régime semi-ouvert. Les Etablissements pénitentiaires de Witzwil ont relevé ce nouveau défi en instituant une section fermée au niveau de l'exécution des peines en régime semi-ouvert, ce qui peut être considéré comme une innovation dans ce domaine en Suisse. La contribution suivante a pour tâche d'expliquer le concept et les conditions de détention de la section fermée des Etablissements pénitentiaires de Witzwil.

1. DER HALBOFFENE STRAFVOLLZUG IN DEN ANSTALTEN WITZWIL

1.1 Historischer Überblick

Die im Jahre 1895 eröffneten Anstalten Witzwil können noch heute als eigentliche Pionieranstalt bezeichnet werden¹. Eine Vorreiterrolle in bezug auf einen modernen Strafvollzug kam Witzwil nicht nur darum zu, weil hier bereits am Ende des 19. Jahrhunderts der landwirtschaftliche Strafvollzug praktiziert worden ist², und die Eingewiesenen nicht mehr nur im Sinne des Strafzwecks der Vergeltung als Zwangsarbeiter eingesetzt worden sind, welche durch ihre Arbeitsleistung die Kosten des Vollzuges gering halten sollten³. Obwohl in Witzwil diesen Aspekten, die zur Entwicklung eines humanen, auf den Menschen ausgerichteten Strafvollzuges beigetragen haben, bereits früh Beachtung geschenkt worden sind, liegt der Hauptverdienst der Anstalt vielmehr darin, die erste Strafvollzugseinrichtung gewesen zu sein, welche ganz darauf ausgerichtet wurde, alle Eingewiesene sinnvoll in der Landwirtschaft zu beschäftigen⁴. Dies führte notwendigerweise dazu, dass das Gefängnis sog. halboffen geführt werden musste und bis heute noch geführt wird. Dieses neue Vollzugskonzept stiess nicht nur im Ausland auf grosses Interesse, sondern die Erfahrungen und Erkenntnisse des halboffenen Rahmens flossen in das im Entstehen begriffene Schweizerische Strafgesetzbuch ein⁵. Demnach muss nur ein kleiner Teil der Verurteilten in Anstalten eingewiesen werden, welche durch bauliche Massnahmen möglichst fluchtsicher erstellt worden sind⁶, um die Bevölkerung vor weiteren schwerwiegenden Straftaten zu schützen⁷.

1.2 Heutiges Vollzugskonzept

Die Anstalten Witzwil sind eine Konkordatsanstalt des Nordwest- und Inner-schweizerischen Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen⁸. Mit rund 200 Insassenplätzen ist Witzwil die grösste halboffen geführte Strafanstalt der Schweiz. In den Jahren 1980 bis 1985 wurde der alte Kasernenbau vollständig durch eine neue Gefängnisanlage ersetzt, wobei erstmals in der Schweiz der sog. Wohngruppenvollzug mit einer Betreuung vor Ort eingeführt wurde⁹. Die soziale Betreuung der Eingewiesenen wird somit nicht mehr, wie in den geschlossenen Anstalten noch heute üblich, durch einen zentralen Sozialdienst gewährleistet, sondern durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Betreuungs- und Sozialdienstes, welche einerseits die Aufgaben eines Sozialarbeiters übernehmen, denen andererseits zudem auch eine nach dem sozialpädagogischen Modell ausgerichtete Wohngruppenleitung obliegt, die eine jederzeitige soziale und zwischenmenschliche Betreuung der Insassen sowie Aufsichts- und Kontrollaufgaben umfasst¹⁰.

In den Anstalten Witzwil werden freiheitsentziehende Sanktionen gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Militärstrafgesetzbuch an erstmals eingewiesenen Männern und an Rückfälligen mit günstiger Kriminalprognose vollzogen und zu Strafen Verurteilte mit ambulanter Behandlung gemäss Art. 43 und 44 StGB sowie Personen im vorzeitigen Strafantritt aufgenommen¹¹.

Das Vollzugskonzept ist darauf ausgerichtet, dem straffällig gewordenen Mitmenschen mit einem individuellen, differenzierten, betreuungs- und behandlungsorientierten Gruppenvollzug zu helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben in Gemeinschaft, unter Achtung der Rechte der Anderen, zu finden¹².

Zum Prinzip des halboffenen Vollzuges gehört somit, dass Straffällige, welche weder erheblich fluchtgefährdet, noch als gemeingefährlich einzustufen sind, in Anstalten mit einem niedrigen baulichen Sicherheitstandard einzuweisen sind. Sie werden dann, wie in Witzwil, in der Landwirtschaft oder aber in den vielfältigen Gewerbebetrieben, die ausserhalb des innersten Anstaltsteils angesiedelt sind, eingesetzt, um berufliche Fertigkeiten zu erlernen, welche es ermöglichen sollen, nach der Entlassung einem geregelten und legalen Erwerb nachgehen zu können. Die Insassen erledigen unter Aufsicht und Anleitung der betreffenden Arbeitsmeister im Rahmen der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten auch ausserhalb der Anstalt Arbeiten.

Dies trägt in einem hohen Masse dazu bei, die gesellschaftliche Wiedereingliederung zu fördern und die desozialisierenden Folgen eines Freiheitsentzuges möglichst gering zu halten.

Eine allzu grosse Fluchtgefahr kann verneint werden, wenn der Eingewiesene ein möglichst intaktes Beziehungsnetz ausserhalb der «Anstaltsmauern» aufweist. Sei dies seine Ehefrau und/oder Kinder, seine Lebenspartnerin, nahe Verwandte oder Bekannte, welche nicht mit dem kriminellen Umfeld des Insassen in Verbindung standen oder stehen. Aufgrund der geltenden Urlaubsregelung in den Anstalten Witzwil, welche sich auf die konkordatlichen Richtlinien stützen¹³, kann den Eingewiesenen nach einem Sechstel der Gesamtstrafe, frühestens jedoch nach einem zweimonatigen Aufenthalt, alle zwei Monate ein 54stündiger Beziehungsurlaub und monatlich ein externer Besuch von 4 1/2 Stunden gewährt werden. Daneben können Sachurlaube bewilligt werden, die zur Erledigung unaufschiebbarer familiärer, persönlicher oder beruflicher Angelegenheiten dienen, namentlich zur Entlassungsvorbereitung¹⁴. Diese Beurlaubungen dienen in erster Linie der Aufrechterhaltung oder dem erneuten Aufbau eines tragfähigen, nicht kriminellen Beziehungsnetzes, welches die Wiedereingliederung des Insassen nach der Entlassung stark fördert. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der progressiven Vollzugsplanung des halboffenen Strafvollzuges.

2. NOTWENDIGKEIT EINES GESCHLOSSENEN RAHMENS IM HALBOFFENEN STRAFVOLLZUG

Der Anteil der in die Anstalten Witzwil Eingewiesenen, welche sich in einer schlechten psychischen und/oder physischen Verfassung befinden, nimmt stetig zu¹⁵. Diese Veränderung der Insassenpopulation kann einerseits mit einer vermehrten Einweisung von stark Suchtmittelabhängigen, welche während längerer Zeit ohne geordnete Strukturen auf der Gasse gelebt haben, begründet werden. Andererseits führen m. E. die erweiterten Alternativenanktionen der gemeinnützigen Arbeit und der Halbgefängenschaft zu einer vermehrten negativen Auslese derjenigen, welche in den Strafvollzug ohne Haft erleichterungen, den sogenannten halboffenen Normalvollzug, eingewiesen werden.

Der offene Vollzugsrahmen der Anstalten Witzwil überfordert einen grossen Teil dieser labilen, psychisch wie physisch angeschlagenen Insassen, welche in der Regel stark suchtmittelabhängig sind. Es kam einerseits zu ver-

mehrten Entweichungen von neu Eingewiesenen, welche in den Anstalten den körperlichen Drogenentzug durchmachten, um sich erneut Drogen zu beschaffen. Andererseits wurden auch vermehrt Drogen in die Anstalt geschmuggelt und illegalerweise konsumiert, was zu massiven Verstössen gegen die Hausordnung führte. Nicht zuletzt muss auch die Gruppe der stark psychisch Angeschlagenen erwähnt werden, welche eigentlich in eine Klinik gehörten¹⁶. Diese Insassen vermögen sich in der Regel nicht oder nur schlecht in den reglementierten und strukturierten Anstaltsalltag einzuordnen.

Deshalb mussten in der Vergangenheit sowohl die stark drogenabhängigen als auch die stark psychisch labilen Eingewiesenen häufig nach mehreren schwerwiegenden Disziplinarverstössen oder Fluchten in geschlossene Anstalten, namentlich auf den Thorberg¹⁷, verlegt werden, obwohl diese Insassen aufgrund ihrer verübten Delikte keine allgemeine Gefahr für die Bevölkerung darstellten und sich deshalb eine Einweisung in eine geschlossene Anstalt nicht zwingend aufdrängte. Diese Versetzungen sollten mit der Eröffnung einer Geschlossenen Wohngruppe in den Anstalten Witzwil am 1. Februar 1995 auf ein Minimum beschränkt werden¹⁸.

3. GESCHLOSSENE WOHNGRUPPE DER ANSTALTEN WITZWIL (GWG)

3.1 Konzept

Mit der Einführung eines geschlossenen Vollzugsrahmens in einer halboffenen Anstalt soll Insassen, welche nicht in der Lage sind, mit den Freiheiten des Normalvollzuges umzugehen, d. h. sich regelkonform zu verhalten, die Möglichkeit geboten werden, sich in einem überschaubaren Rahmen in einer Kleingruppe zu stabilisieren, um nach einem festgelegten Zeitrahmen der Bewährung erneut in den Normalvollzug übertreten zu können. Das Konzept der GWG basiert einerseits auf einer strikten und ausnahmslosen Trennung der Eingewiesenen von denjenigen des halboffenen Normalvollzuges. Durch bauliche Massnahmen wurde eine Wohngruppe von der übrigen Anstalt separiert. Die Insassen wohnen somit in einem dem Normalvollzug identischen Pavillon, der jedoch von den übrigen Wohngruppen baulich abgetrennt wurde. Innerhalb dieses geschlossenen Systems wurden die Arbeitsplätze (Innen- und Aussenarbeitsplätze) eingerichtet. Das Angebot in der GWG umfasst zudem einen umfriedeten Innenhof für Aussenfreizeitaktivitäten, wie beispielsweise der tägliche Spaziergang, einen Aufenthalts- und Freizeitraum sowie einen kleinen Kraftraum im Innern der Wohngruppe. Die Benützung

des Sportplatzes und des Hallenbades erfolgt nur in Zeiten, in denen diese Anlagen für die Insassen des Normalvollzuges geschlossen sind und nur unter ständiger Aufsicht und Begleitung durch das Anstaltspersonal. Während des Aufenthaltes in der GWG werden grundsätzlich keine Urlaube gewährt. Unaufschiebbare Sachurlaube werden nur sehr zurückhaltend gewährt und müssen immer begleitet werden. Diese Regelungen ergänzen das Prinzip der strikten Trennung.

Andererseits beruht der Vollzug in der GWG auf dem Prinzip eines überschaubaren Kleinkollektives. In einer auf maximal 20 Insassen ausgerichteten Wohngruppe werden höchstens 17 Eingewiesene aufgenommen, welche alle in Einzelzimmern untergebracht sind. Sowohl die werktägliche Arbeit, als auch die Freizeit findet ausnahmslos unter Aufsicht im Rahmen der Kleingruppe statt. Auch die Mahlzeiten werden gemeinsam nach dem Grundsatz des Gruppenvollzugs eingenommen. Bei Arbeitsverweigerung wird der Betreffende ausserhalb der Essenszeiten in seinem Zimmer eingeschlossen. Eingewiesene, welche nicht an den begleiteten Sportaktivitäten teilnehmen wollen, werden während dieser Zeit in ihren Zimmern eingeschlossen. Die Kleingruppe wird somit nie aufgeteilt. Dies soll der Entstehung von subkulturellen Ansätzen entgegenwirken und somit das Resozialisierungsziel fördern.

Schliesslich soll der Aufenthalt in der GWG zu einer Standortbestimmung genutzt werden, um dem Eingewiesenen, insbesondere in bezug auf sein Suchtverhalten, neue Wege aufzuzeigen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Personal des Betreuungs- und Sozialdiensts. Aufgrund der klaren Trennung der GWG vom Normalvollzug und der Überschaubarkeit der Kleingruppe kann dieser Lebensraum weitestgehend frei von harten Drogen geführt werden. Die unfreiwillige Abstinenz über einen längeren Zeitraum motiviert die Eingewiesenen häufig, neue Schritte in Richtung drogenfreien Lebens zu unternehmen¹⁹.

3.2 Einweisung²⁰

Bei der Plazierung in die Geschlossene Wohngruppe muss zwischen einer Versetzung eines Insassen aus dem halboffenen Normalvollzug der Anstalten Witzwil²¹ oder einer durch die einweisenden Behörden – nach Rücksprache mit der Direktion – durch Vollzugsauftrag verfügten direkten Einweisung in die GWG unterschieden werden²². Letztere hat zur Folge, dass der Betreffende nicht zuerst in den Normalvollzug der Anstalt eingewiesen worden ist.

3.2.1 Einweisung durch Versetzung aus dem Normalvollzug

Sie wird gestützt auf einen Antrag der Einweisungskommission GWG, in welcher Mitarbeiter aller Bereiche der Anstalt vertreten sind²³, durch den Direktor verfügt, wenn ein Insasse für den Normalvollzug untragbar wird. Dieser Versetzungsgrund liegt bei wiederholter Missachtung der Anstaltsordnung oder schwerwiegender Störung des Anstaltsbetriebes vor. Nach einem Übertritt aus der GWG in den Normalvollzug wird eine Rückversetzung angeordnet, wenn der Betroffene die Anstaltsordnung erneut wiederholt oder schwerwiegend missachtet²⁴. Eine Einweisung kann jedoch auch bei Insassen angeordnet werden, welche sich den Anforderungen des Normalvollzuges nicht mehr gewachsen fühlen und deshalb einen Antrag auf Versetzung in die GWG stellen²⁵. Schliesslich kann eine Plazierung entweder aus Sicherheitsgründen zum Schutze von Miteingewiesenen oder des Personals oder aber auch zum Selbstschutze des Insassen erfolgen, insbesondere aufgrund seiner psychischen Verfassung. Dem Betroffenen wird das rechtliche Gehör vor der Sitzung der Einweisungskommission gewährt. Er kann gegen den Entscheid des Direktors innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde führen²⁶.

Gemäss Art. 4 der Hausordnung der Geschlossenen Wohngruppe (HO GWG) ist eine Untragbarkeit für den Normalvollzug insbesondere bei wiederholter Arbeitsverweigerung, bei zweimaliger Flucht oder Versuch dazu innerhalb eines halben Jahres, bei wiederholtem Suchtmittelkonsum oder bei qualifizierten Fällen von Besitz von Drogen und Bargeld gegeben.

3.2.2 Direkteinweisung

Die direkte Plazierung von Insassen in die GWG durch die Einweisungsbehörde ist nur bei Verurteilten mit unbedingter gerichtlicher Landesverweisung oder bei Insassen, welche für eine erste Vollzugsphase in Witzwil erhöhter Sicherungsmassnahmen bedürfen²⁷, mit einer vorgängigen Zustimmung der Direktion möglich²⁸. Die Direkteinweisung erfolgt somit durch die einweisende Behörde im Rahmen der Prüfung des geeigneten Vollzugsortes und muss auf dem Vollzugauftrag vermerkt sein²⁹. Es handelt sich um Insassen, welche wegen Kollisionsgefahr im Rahmen des vorzeitigen Strafantritts nicht in den halboffenen Vollzug eingewiesen werden können, um Eingewiesene, welche sich mehrmals durch Flucht dem Strafvollzug aus anderen halboffenen Anstalten entzogen haben, oder um Ausländer im vorzeitigen Strafantritt oder im Rechtsmittelverfahren, bei denen eine unbedingte gericht-

liche Landesverweisung ausgesprochen oder bestätigt werden kann³⁰. Bei ausserkantonalen Einweisungsbehörden erfolgt eine Direkteinweisung mit Zustimmung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern³¹.

«Die Geschlossene Wohngruppe ist jedoch kein Mini-Thorberg. Es können keine Täter aufgenommen werden, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur und der Schwere des Delikts in eine geschlossene Anstalt gehören»³². Die Persönlichkeitsmerkmale des Insassen müssen Gewähr bieten, dass der gegenüber dem Normalvollzug erhöhte Sicherheitsstandard in baulicher und personeller Hinsicht ausreichend ist, um eine Einweisung in die GWG zu verantworten, d. h. der Insasse darf insbesondere nicht gewalttätig sein oder zu grosse Fluchtenergien aufweisen³³. Die Geschlossene Wohngruppe ist somit kein Ersatz für geschlossene Vollzugsanstalten, sondern ein sinnvolles Bindeglied zwischen dem halboffenen und geschlossenen Vollzug.

3.3 Aufenthaltsdauer, Aus- und Übertritt³⁴

3.3.1 Bei Eingewiesenen durch Versetzung aus dem Normalvollzug

Die Plazierung in der GWG dauert in der Regel mindestens drei Monate oder bis zum Austritt aus dem Strafvollzug in den Anstalten Witzwil, d. h. bis zur bedingten Entlassung oder dem Vollzugsende, wenn eines dieser Daten vor einem dreimonatigen Aufenthalt erreicht wird. Die Einweisung allein stellt nicht einen zwingenden Grund zur Annahme einer schlechten Führung des Insassen gemäss Art. 38 Ziff. 1 Abs. 1 StGB dar. Bei der Prüfung der bedingten Entlassung muss vielmehr eine Beurteilung des gesamten Vollzugsverlaufes vorgenommen werden. Führt der Vollzug in der GWG zu einer positiven Verhaltensänderung, kann nicht mehr grundsätzlich von einer schlechten Führung ausgegangen werden, die einer bedingten Entlassung im Wege stehen kann.

Nach dreimonatigem Aufenthalt muss zwingend die Rückversetzung in den Normalvollzug überprüft werden. Sie wird angeordnet, wenn die zur Einweisung führenden Gründe nicht mehr vorliegen und im Austrittsmonat keine Disziplinarverstösse zu beurteilen waren. Haben sich beim betreffenden Insassen während einer Aufenthaltsdauer von längstens 6 Monaten keine positiven Verhaltensänderungen eingestellt, wird eine Versetzung in eine geschlossene Vollzugseinrichtung geprüft. Die Beurteilung der allfälligen Übertritte erfolgt durch die Einweisungskommission GWG, welche dem Direktor Antrag stellt. Gegen die Verfügung des Direktors kann der Betroffene, nach-

dem er angehört worden ist³⁵, binnen 30 Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde führen.

3.3.2 Bei Direkteingewiesenen

Die Aufenthaltsdauer bei Direkteingewiesenen sollte in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Sie bleiben bis zu ihrer Entlassung, Verlegung in eine andere Anstalt oder Ausschaffung in der GWG. Über einen Übertritt in den halboffenen Vollzug der Anstalten Witzwil entscheidet auf Antrag der Direktion die einweisende Behörde; bei ausserkantonalen Eingewiesenen unter Zustimmung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern. Die Anstaltsleitung ist somit nicht befugt, über einen allfälligen Übertritt eines Direkteingewiesenen zu entscheiden.

3.4 Tagesablauf

3.4.1 Aufsicht, Betreuung und ärztliche Versorgung

Die Aufsicht auf der Wohngruppe und die Anleitung der Insassen während der Arbeit wird in der GWG, im Unterschied zum Normalvollzug, durch das Personal des Sicherheitsdienstes übernommen. Die Eingewiesenen haben Anspruch auf Betreuung und Beratung durch den Sozialdienst, den Gesundheitsdienst, Arzt, Psychiater und Therapeut sowie den Seelsorger. Bei Insassen, die aus dem Normalvollzug versetzt worden sind, obliegt die sozialarbeiterische Betreuung und Vollzugsplanung beim bereits im Normalvollzug zugewiesenen Betreuer oder der zugewiesenen Betreuerin. Es findet somit kein Wechsel der Bezugsperson statt. Direkteingewiesenen wird ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Betreuungs- und Sozialdienst zugewiesen.

3.4.2 Zimmeröffnungszeiten³⁶

Diese sind kürzer als im halboffenen Normalvollzug. In der GWG erfolgt der Aufschluss der Einzelzimmer von Montag bis Freitag um 06.15 Uhr; an den Wochenenden und an Feiertagen erst um 11.00 Uhr. Der Einschluss erfolgt unter der Woche um 20.00 Uhr; an den Wochenenden und an Feiertagen bereits um 18.00 Uhr. Erscheint ein Insasse verspätet zur Arbeit, erfolgt der Abendeinschluss bereits um 18.30 Uhr³⁷. Die Mahlzeiten werden wie im Normalvollzug unter Aufsicht gemeinsam im Essbereich der Wohngruppe eingenommen. Eine Ausnahme bildet das Frühstück an den Wochenenden und an Feiertagen, das ins Zimmer abgegeben wird.

3.4.3 Arbeit

Es wird in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr gearbeitet; am Freitag nur bis 17.00 Uhr. An den Vormittagen wie auch den Nachmittagen wird die Arbeit für eine 30minütige Pause unterbrochen. Es stehen verschiedenste Montage- und Reparaturarbeiten in einem Atelier zur Verfügung. In einem umfriedeten Aussenarbeitsplatz werden Holzarbeiten und Veredelungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt. Alle 17 Insassen können jederzeit sinnvoll beschäftigt werden. Verweigert ein Insasse die Arbeit, wird er ausserhalb der Essenzeiten in seinem Zimmer eingeschlossen. Eine Folge der Arbeitsverweigerung ist der sofortige Entzug des TV-Gerätes. Der tägliche einstündige Spaziergang im Freien wird gewährleistet³⁸. Bei fortgesetzter Arbeitsverweigerung kann die Direktion die Verpflegung im Zimmer anordnen.

3.4.4 Freizeit und Kontakte zur Aussenwelt³⁹

Die Bewegung im Freien findet unter der Woche in der Regel während der Arbeit, an den Wochenenden und Feiertagen am Nachmittag statt. Ausserhalb der Arbeitszeit können sich die Eingewiesenen in einem vom Normalvollzug abgetrennten Innenhof aufhalten und bewegen. Bei schöner Witterung können dort auch die Mahlzeiten eingenommen werden. Daneben steht ein grosser Aufenthaltsraum und ein kleiner Kraftraum zur Verfügung. An den Freitagnachmittagen findet bei guter Arbeitsleistung und wenn das Atelier sauber aufgeräumt ist, während zweier Stunden eine begleitete Sportlektion in der Turnhalle oder auf dem Sportplatz statt. An den Wochenenden können die Eingewiesenen in der Regel einmal das anstaltseigene Hallenschwimmbad benützen. Diese Sportaktivitäten werden immer durch Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes beaufsichtigt und unter Ausschluss von Insassen des Normalvollzuges durchgeführt.

In den Zimmern sind ein von den Anstalten gemieteter TV-Apparat, eine Kaffeemaschine und ein elektronisches Gerät wie Stereoanlage oder PC erlaubt⁴⁰.

Die Eingewiesenen können mittels Bestellformular einmal wöchentlich Einkäufe im internen «Lädeli» tätigen, insofern sie durch ihre Arbeit genügend Pekulium verdient haben. In der Freizeit steht ihnen ein Telefonautomat zur Verfügung. Die zum Telefonieren benötigten Taxcards können bei genügendem Arbeitsverdienst ebenfalls im «Lädeli» bestellt werden.

Die Insassen der GWG können alle 14 Tage während zweier Stunden von ihnen nahestehenden Personen Besuch empfangen. Beurlaubungen sind jedoch ausgeschlossen⁴¹. Der Brief- und Paketpostverkehr ist gewährleistet. Alle eingehenden Pakete werden kontrolliert. Bei der Briefpost erfolgen Stichprobekontrollen.

4. WÜRDIGUNG

Durch eine Einweisung in die GWG wird die persönliche Freiheit eines Insassen, der aus dem Normalvollzug übertreten musste, stärker beschränkt. Bei einer Direkteinweisung aus der Untersuchungshaft im Rahmen des vorzeitigen Strafantrittes wird dem Betreffenden dagegen in der GWG regelmässig bedeutend grössere Freiräume und einen abwechslungsreicheren Tagesablauf angeboten. Nicht zu vernachlässigen ist, dass für alle Eingewiesenen ein vielseitiges Arbeits- und Freizeitangebot besteht.

Die ersten Erfahrungen, die mit der Vollzugsform der GWG gemacht werden konnten, sind äusserst erfreulich. Bisher kam es erst zu einer Entweichung. Obwohl bei den Einweisungen aus dem Normalvollzug der Konsum und Besitz von Drogen an erster Stelle stehen, kann die GWG weitgehend drogenfrei geführt werden. Die den Insassen im Zeitraum von Februar bis Dezember 1995 abgenommenen Urinproben waren alle frei von harten Drogen (Heroin, Kokain). 17% zeigten einen positiven Befund auf Cannabis an und deren 6% wiesen einen positiven Befund auf verbotene Medikamente auf, wie z. B. Benzodiazepine⁴².

Mit der Eröffnung der Geschlossenen Wohngruppe in den Anstalten Witzwil konnte somit der schweizerische Strafvollzug durch ein sinnvolles Zwischenglied ergänzt werden, das in bezug auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit der Insassen zwischen dem halboffenen und dem geschlossenen Vollzug anzusiedeln ist.

Anmerkungen

¹ Der Name der Anstalten Witzwil geht auf Notar Friedrich E. WITZ von Erlach zurück, welcher nach der ersten Juragewässerkorrektur eine landwirtschaftliche Gesellschaft gegründet hatte, mit dem Ziel die Mooslandschaft um Ins urbar zu machen. Die Domäne Witzwil wurde vom Staat Bern im Jahre 1891 erworben. Die Strafkolonie Witzwil wurde zuerst durch die Anstalt St. Johannsen verwaltet. Mit dem Bau eines Strafanstaltsgebäudes wurde im Mai 1894 begonnen. Mit Dekret vom 4. März 1895 wurde Witzwil von ihrer Hauptanstalt abgetrennt und zur eigenständigen Strafanstalt ernannt, vgl. dazu Festschrift 100 Jahre Anstalten Witzwil, 1895-1995, S. 21.

² Strafgefangene wurden bereits vor der Eröffnung der Anstalten Witzwil in der Waadt und im Kanton Luzern als landwirtschaftliche Arbeitskräfte eingesetzt, BAECHTOLD, in: 100 Jahre Anstalten Witzwil, 1895-1995, S. 19; Zur Wandlung der Arbeit von Insassen im Strafvollzug von der Zwangsarbeit zur Arbeit im öffentlichen Interesse vgl. BRÄGGER, Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion de lege lata et de lege ferenda, Diss. Freiburg, 1996, S. 14ff.

³ Zur Entwicklung der Gefangenenarbeit zu einem wichtigen Mittel der Spezialprävention vgl. BRÄGGER, FN 2, S. 17ff, mit Hinweisen zur Entwicklung in den Anstalten Witzwil.

⁴ BAECHTOLD, FN 2, S. 19.

⁵ Vgl. dazu BRÄGGER, FN 2, S. 18ff; STOOS, Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, AT, Basel und Genf, 1893, S. 45f.; KELLERHALS, ZStrR 53, 1939, S. 25; Ausfluss dieser Erkenntnis stellt Art. 37 Ziff. 2 Abs. 3 und 4 StGB dar.

⁶ Diese sog. fluchtsicheren Vollzugseinrichtungen nennt man geschlossene Anstalten, wie z. B. die Anstalten Thorberg (BE), die Kantonale Strafanstalt Pöschwies (ZH), die Interkantonale Strafanstalt Bostadel (ZG), vgl. dazu Anstalten des Strafvollzugs, Bundesamt für Statistik und Justiz, Bern, 1995.

⁷ RIKLIN, Rückfall und Bewährung, ZStrR 102, 1985, S. 283f., spricht von einer Tendenz zur «Übersicherung», d. h. der Ausrichtung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Insassen nach den flucht- und sozialgefährlichsten Gefangenen.

⁸ Vgl. dazu Art. 2 des Konkordats vom 4. März 1959 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (SR 343.2). Zu diesem Konkordat im Sinne von Art. 382ff StGB haben sich die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau zusammengeschlossen.

- ⁹ Anstalten des Strafvollzugs, FN 6, S. 183.
- ¹⁰ Vgl. dazu Jahresbericht der Anstalten Witzwil, 1994/95, S. 33.
- ¹¹ Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern (Strafvollzugsverordnung) vom 28.05.1986; Art. 1 der Hausordnung der Anstalten Witzwil vom 21. Juni 1989.
- ¹² Präambel der Hausordnung der Anstalten Witzwil vom 21. Juni 1989.
- ¹³ Richtlinien vom 9. Januar 1996 über die Urlaubsgewährung in den Anstalten Hindelbank, Oberschöngrün, Wauwilermoos und Witzwil der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz; vgl. dazu auch Art. 43 der Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern.
- ¹⁴ IMHOF, in: 100 Jahre Anstalten Witzwil, 1895-1995, S. 53f.
- ¹⁵ Vgl. dazu IMHOF, FN 14, S. 63; Jahresbericht der Anstalten Witzwil, 1994/95, S. 35.
- ¹⁶ Vgl. dazu Jahresbericht der Anstalten Witzwil, 1994/95, S. 35.
- ¹⁷ Vgl. dazu Anstalten des Strafvollzugs, FN 6, S. 178ff.
- ¹⁸ Während des ersten Betriebsjahres (Februar bis Dezember 1995) musste nur ein Insasse aus der geschlossenen Wohngruppe den Vollzugsbehörden zwecks Versetzung zur Verfügung gestellt werden, Jahresbericht der Anstalten Witzwil, 1994/95, S. 48.
- ¹⁹ Insassen der GWG wechseln z. T. nach Verbüßung der Strafe in eine Therapieinstitution über oder beginnen mit Substitutionsprogrammen, wie z. B. mit dem Nemexin- oder Methadonprogramm.
- ²⁰ Vgl. dazu Art. 2ff der Hausordnung der Geschlossenen Wohngruppe vom 1. August 1996 (HO GWG) sowie Weisung Geschlossene Wohngruppe vom 1. Februar 1995 (W GWG).
- ²¹ Sog. Einweisung durch Versetzung aus dem Normalvollzug, Art. 2.1 bis 2.5 HO GWG.
- ²² Sog. Direkteinweisung, vgl. dazu Art. 2.6 bis 2.7 HO GWG.
- ²³ Vgl. dazu Weisung vom 1. Dezember 1995 betreffend der Organisation der Einweisungskommission GWG (EK-GWG).
- ²⁴ Sog. Rückversetzung.

- ²⁵ Sog. Einweisung auf eigenes Begehren.
- ²⁶ Art. 5 HO GWG; vgl. dazu Art. 67 der Strafvollzugsverordnung des Kantons Bern.
- ²⁷ Personen im vorzeitigen Strafantritt sind nicht ausgenommen.
- ²⁸ Vgl. dazu Art. 2.6f. und Art. 6 HO GWG.
- ²⁹ Art. 6 Abs. 4 HO GWG.
- ³⁰ Art. 55 StGB. Gemäss Richtlinien vom 12. November 1992 über Ausländerinnen und Ausländer im Vollzug der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz dürfen grundsätzlich keine Ausländer mit einer ausgesprochenen unbedingten gerichtlichen Landesverweisung in halboffene Anstalten eingewiesen werden.
- ³¹ Art. 6 Abs. 3 HO GWG.
- ³² Direktor R. KÖNIG, Festansprache zur 100-Jahr-Jubiläumsfeier der Anstalten Witzwil, abgedruckt in: Jahresbericht der Anstalten Witzwil, 1994/95, S. 25.
- ³³ Kriterien vom 7. Oktober 1996 für die Aufnahme von Direkteingewiesenen.
- ³⁴ Vgl. dazu Art. 7ff HO GWG.
- ³⁵ Wahrung des rechtlichen Gehörs.
- ³⁶ Vgl. dazu W GWG vom 06.02.1995.
- ³⁷ W GWG, S. 2. Im Normalvollzug gelten folgende Einschlusszeiten: täglich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Bei verspätetem Ausrücken zur Arbeit erfolgt der Abendeinschluss bereits um 19.00 Uhr.
- ³⁸ Art. 24f. HO GWG.
- ³⁹ Vgl. dazu W GWG.
- ⁴⁰ Art. 13 HO GWG.
- ⁴¹ Art. 18ff HO GWG. Amtliche Besuche werden nicht an das Besuchskontingent angerechnet.
- ⁴² Jahresbericht der Anstalten Witzwil, 1994/95, S. 49.